

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa der Grundschule Grüntal

Auf Grund von § 3 Abs.1 und § 28 Abs.2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 in Verbindung mit § 12 Abs.1, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 und auf Grundlage von § 4 Nr.2.4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow in der Sitzung vom 23.05.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mensa der Grundschule Grüntal beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck und Rahmen

(1)

Die Mensa der Grundschule Grüntal dient den Schülern und Lehrern der Schule als Essensraum, Raum für Umsetzung schulischer Projekte und Veranstaltungen.

(2)

Für außerschulische Zwecke kann die Mensa als Begegnungsstätte für Veranstaltungen der Verbandsgemeinden des Schulverbandes Sydow, der ortsansässigen Bürger und Vereine genutzt werden. Auf Antrag kann die Mensa vorbehaltlich Satz 3 zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen oder anderen kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen oder für private Feiern genutzt werden. Eine Nutzung für gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

(3)

Die Nutzung der Mensa ist auf maximal 60 Personen und zeitlich bis 24:00 Uhr beschränkt. Für die Nutzung nach 22.00 Uhr ist eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsgesetz bei der Ordnungsbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim zu beantragen und vor Beginn der Nutzung vorzulegen.

Die Nutzung ist räumlich auf die Mensa, die Sanitärräume und den Eingangsbereich beschränkt. Die Küche kann optional dazu gemietet werden

§ 2 Überlassung

(1)

Die Mensa wird auf Antrag und auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung überlassen. Der Antrag ist schriftlich und mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter Angabe von Nutzer, Zeitraum sowie Art und Ablauf der

Nutzung beim Schulverband Sydow zu stellen. Der Schulverband kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, bevor die Räume überlassen werden.

(2)

Mensa und Sanitärräume sind vom Nutzer zu reinigen, soweit die Verschmutzung während seiner Nutzung entstanden ist.

Im Falle der Verletzung dieser Pflicht kann der Schulverband die Reinigung auf Kosten des Nutzers beauftragen und insoweit Kostenerstattung vom Nutzer verlangen.

§ 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt

- Nutzung Mensa pro Stunde	12,00 Euro
- Nutzung Küche (pauschal)	25,00 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, 24.05.2022

gez.
Nedlin
Verbandsvorsteher